



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

100 Jahre Missachtung der Verfassung - Staatsleistungen an Kirchen stoppen IV.

Kleine Anfrage - KA 7/2767

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Eigentum von während der Inquisition ermordeten Opfern fiel ebenfalls der Kirche zu, was nicht unerheblich zur explosionsartigen Steigerung der Hexenverbrennungen und Folteropfer beitrug.

Dazu ein exemplarisches Beispiel aus dem FOCUS vom 8.4.2019¹: »Vor 430 Jahren verbrannte die Kirche in Trier den Uni-Rektor Dietrich Flade als ›Hexenmeister‹. Bis heute kassiert sie als Folge des grausamen Mordes jedes Jahr mehrere hundert Euro aus der Stadtkasse. Im Jahr 1589 ... wird Dietrich Flade auf dem Hinrichtungsplatz im heutigen Stadtteil Euren stranguliert und anschließend verbrannt. Der Vorwurf - wie so oft in jener Zeit: Flade sei ein ›Hexenmeister‹ gewesen. Weihbischof Peter Binsfeld sorgt dafür, dass er verhaftet wird. Auch Flade hält der Folter nicht stand und sagt, was er sagen soll. Das Vermögen des ›Hexers‹ wandert anschließend in die Hände des Erzbischofs Johann VII. von Schönenberg (1525-1599), der zugleich als Kurfürst fungierte. Damit sicherte sich der Kirchenmann auch einen Schuldschein über 4000 Goldgulden, die Flade der Stadt Trier geliehen hatte. Sie wollte mit dem Geld einen Prozess für die Unabhängigkeit vom Kurfürsten führen. Doch die Stadt verlor und Johann VII. verpflichtete Trier, Zinsen für das geliehene Geld an die fünf Innenstadtpfarreien zu bezahlen. Es sollte ›zur Aufbesserung des Pfarrergehalts‹ dienen. Bis heute zahlt die Stadt der Kirche diese Zinsen. ›Die Stadt Trier muss als Rechtsnachfolgerin der damaligen Stadtverwaltung ihre Verpflichtungen aus dem

¹ https://www.focus.de/finanzen/news/lukrativer-mord-an-dietrich-flade-hexer-hingerichtet-kirche-kassiert-seit-430-jahren-horror-zinsen-von-stadt-trier_id_10561695.html?fbclid=IwAR35BxsE4Bmvtl0ROXvWBSn-TNiYVZfw4K6gey5d0dC9KjUG2QJm7EzUQ8Q

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 11.09.2019)

damaligen Vertrag erfüllen«, erklärte Stadtsprecher Ernst Mettlach gegenüber ›Bild«. Flade war ein prominentes Beispiel für die Grausamkeiten der Inquisition: Zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert klagte die Kirche in ganz Europa rund drei Millionen Menschen wegen ›Hexerei‹ an. Bis zu 60.000 Menschen wurden hingerichtet und auf dem Scheiterhaufen verbrannt, drei Viertel der Opfer waren Frauen. Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung hatte Papst Innozenz IV. 1252 persönlich erlaubt.«

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in den Titeln 13 15 684 31 („Zuschüsse für die evangelischen Gliedkirchen in Sachsen-Anhalt“) und 13 15 684 33 („Zuschüsse für die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt“) geführten Ausgaben beruhen auf den in den Staatskirchenverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15.09.1993 (Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 03.02.1994, GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) und zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31.03.1998, GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) vereinbarten Staatsleistungen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages (EvKV) sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (HeilSt-StV) zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Bei den als „Gesamtzuschuss“ bezeichneten Staatsleistungen handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne von staatlichen Zuwendungen, welche mit einer bestimmten Zielsetzung, z. B. zur Erbringung bestimmter Leistungen durch einen konkreten Zuwendungsnehmer, gewährt werden. Die einer verfassungsrechtlichen Wertgarantie unterliegenden Staatsleistungen sind vielmehr pauschal zusammengefasste Vermögensrechte, welche als Surrogat altrechtlicher - vornehmlich in Ausfluss der Reformation und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aus säkularisiertem Kirchengut stammenden - Ansprüche isolierte, an keinen besonderen Zweck gebundene Zahlungen darstellen.

Sie unterscheiden sich sowohl von Leistungen des Staates, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen als auch von Subventionen, also Zuschüssen, die der Staat zu bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gewährt. Diese werden unabhängig von den Staatsleistungen ggf. den kirchlichen Trägern prinzipiell wie jedem freien Träger oder sonst gemeinnützig Tätigen mit einer entsprechenden Zweckbindung zuerkannt.

Bei den Zuschüssen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden handelt es sich nicht um Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen bzw. im „technischen“ Sinn des Art. 140 GG, Art. 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung, sondern um - freiwillige - Leistungen des Landes. Mit den staatsvertraglich vereinbarten Zahlungen zur

Grundrechtsvorsorge geht der Wunsch einher, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt

- in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist,
- in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit der kommunistischen Gewaltherrschaft,
- in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat,

den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern.

Rechtsverletzungen und Grausamkeiten über die Jahrhunderte durch Inquisitionshandlungen, „Hexenverfolgungen“, Folter, etc. sind historisch fundierte Tatsachen.

Frage 1:

Müssten nach Ansicht der Landesregierung auch solcherart unrechtmäßig „erworbene“ Besitztümer rückabgewickelt bzw. zu Unrecht erhaltene Entschädigungen rückerstattet werden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Frage kommunaler Zahlungen der Stadt Trier an die Katholische Kirche und deren Rechtsgrundlage können nicht bewertet werden. Dieses schließt auch allgemein juristische Bewertungen und Betrachtungen zum Eigentumserwerb hier aus. Grundlage für die hier in Rede stehenden Staatsleistungen, die das Land Sachsen-Anhalt an die Evangelischen Kirchen und an die Katholische Kirche zahlt, sind der Evangelische Kirchenvertrag vom 15.09.1993 und der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998 (siehe Beantwortung Frage 1 und Frage 2 der KA 7/2766).

Frage 2:

Auf WELT-Anfrage verlautbarte das Bundesinnenministerium: „Wenn auf Seiten der Länder oder der Kirchen der Wunsch nach Änderung der Staatsleistungen bestehen sollte, ist die jederzeit mögliche, einvernehmliche Lösung auf Landesebene der einfachere und sachgerechtere Weg.“ Ist der Landesregierung diese Möglichkeit bekannt?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Der entsprechende Hinweis des Bundes befindet sich auch in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung vom 09.04.2014 (BT-Drucksache 18/1110, S. 2). Gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 ist die Ablösung der dort genannten Staatsleistungen eine Frage der Landesgesetzgebung. Jedoch wird in Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundsätze hierfür durch das Reich und damit nach heutiger Auslegung durch den Bund aufzustellen sind. Damit soll eine möglichst große Einheitlichkeit in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland angestrebt werden.

Frage 3:

Wird die Landesregierung der Anregung des Bundesinnenministeriums an die Länder folgen und eine Änderung der Staatsleistungen an die Kirchen für das Land Sachsen-Anhalt anstreben?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Unabhängig von der Positionierung der Bundesregierung zur Fragestellung zum Beispiel in der BT-Drucksache 18/1110 vom 09.04.2014, ist der Bund durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 weiterhin aufgefordert, die Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen aufzustellen (sogenanntes Grundsätzegesetz). Gespräche und Verhandlungen können grundsätzlich mit den Kirchen hierüber geführt werden, wie auch eine einvernehmliche Änderung der bestehenden Verträge mit den Kirchen. Die geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen werden respektiert. Verhandlungen und Gespräche zur Ablösung der Staatsleistungen sind durch die Landesregierung nicht geplant. Der Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 hat hierzu keinen Auftrag formuliert. Es wird hier zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Diese Einschätzung bezieht auch die Leistungen der Kirche im gesamtgesellschaftlichen Miteinander mit ein, zum Beispiel im kulturellen, ehrenamtlichen, diakonischen und karitativen Bereich oder auch im Feld von Erziehung und Bildung.

Frage 4:

Besteht angesichts der nachfolgenden Zitate von führenden Kirchenvertretern von Seiten der Landesregierung das Interesse und die Absicht, in Verhandlungen mit den Kirchen über eine Ablösung der Staatsleistungen zu treten?

Selbst prominenteste Kirchenvertreter wie der ehemalige Papst Benedikt XVI., sehen die Staatsleistungen kritisch. Er sprach sich während seiner Amtszeit für eine „Entweltlichung“ der Kirche aus, da die Streichung von kirchlichen Privilegien eine positive Wirkung für den christlichen Glauben habe.

„Auch maßgebliche Vertreter der katholischen Kirche wie Kardinal Reinhard Marx, derzeitiger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, und der evangelischen Kirche wie Bischof Heinrich Bedford-Strohm, derzeitiger Ratsvorsitzender der EKD, haben schon vor Jahren ihre Bereitschaft zu Ablöse-Gesprächen erklärt.“

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Trifft es zu, dass bereits 1991 in Sachsen-Anhalt 18,5 Millionen DM für kircheninterne Zwecke (z. B. die Bezahlung von Pfarrern) gezahlt wurden, ohne dass der Landesrechnungshof dies prüfen darf?

Antwort:

1991 wurden an die Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt Zuschüsse in Höhe von 18,5 Mio DM, an die Katholische Kirche in Höhe von 4,2 Mio DM gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 105 Absatz 1 Satz 2 der Landhaushaltsordnung (LHO) Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 und 7 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 von den Prüfvorschriften des Landesrechnungshofes ausgenommen sind.

Frage 6:

Trifft es zu, dass durch eine sogenannte „Dynamisierungsklausel“ die Zahlungen an die Kirchen jährlich im Rahmen der Beamtenbesoldung steigen, sodass der Betrag von 11 Millionen (90er Jahre) auf heute 35 Millionen Euro stieg (2019 = 37 Millionen)?

Antwort:

Gemäß Art. 13 Abs. 3 des Evangelischen Kirchenvertrags vom 15.09.1993 und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 3 (Abs.1) des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998 werden die Staatsleistungen gemäß den Änderungen der Beamtenbesoldung (Steigerung oder Verminderung) entsprechend angepasst. An die Evangelischen Kirchen wurde im Jahr 1991 ein Betrag in Höhe von 18,5 Mio DM ausgezahlt. Gemäß Haushaltsplan 2019 erhalten die Evangelischen Kirchen einen Betrag in Höhe von 29,25 Mio €. Im Jahr 1991 wurde an die Katholische Kirche ein Betrag in Höhe von 4,2 Mio DM ausgezahlt. Gemäß Haushaltsplan 2019 erhält die Katholische Kirche einen Betrag in Höhe von 6,02 Mio €. Zusammen genommen wurden somit 1991 22,7 Mio DM ausgezahlt, im Haushaltsplan 2019 sind 35,27 Mio € veranschlagt.

Frage 7:

Wie viele Mittel erhält bzw. erhielt die katholische Kirche aus Staatsgeldern in den Jahren 1994 bis 30.6.2019?

Antwort:

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	katholische Kirche	evangelische Kirche	Jüdische Gemeinden
	- DM -	- DM -	- DM -
1994	5.560.000	31.073.000	1.500.000
1995	5.650.000	32.232.652	1.573.467
1996	5.611.800	34.176.310	1.619.223
1997	5.300.000	32.162.968	1.641.509
1998	5.656.100	33.167.069	1.692.755
1999	8.151.000	34.121.580	1.741.453
2000	10.603.509	34.527.026	1.762.164
2001	8.163.519	36.047.012	1.839.740
	- € -	- € -	- € -
2002	3.930.000	19.093.900	974.500
2003	4.028.244	19.571.152	998.857

2004	4.182.026	20.318.334	1.036.991
2005	4.216.714	20.486.865	1.045.593
2006	4.216.714	20.486.865	1.045.593
2007	4.216.714	20.486.865	1.045.593
2008	4.298.237	20.882.945	1.065.808
2009	4.485.440	21.792.466	1.112.227
2010	4.901.862	23.815.670	1.215.488
2011	4.966.826	24.131.287	1.231.596
2012	5.061.200	24.589.828	1.254.999
2013	5.138.210	24.963.966	1.274.094
2014	5.282.180	25.663.446	1.309.794
2015	5.424.607	26.355.427	1.345.111
2016	5.544.907	26.939.905	1.374.941
2017	5.709.289	27.738.554	1.415.702
2018	5.843.458	28.390.410	1.448.971
30.06.2019	2.921.729	14.195.205	724.485

Frage 8:

Wie viele Mittel erhält bzw. erhielt die evangelische Kirche aus Staatsgeldern in den Jahren 1994 bis 30.06.2019?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 7.

Frage 9:

Wie viele Mittel erhalten bzw. erhielten die Jüdischen Gemeinden aus Staatsgeldern in den Jahren 1994 bis 30.06.2019?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 7.

Frage 10:

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Besoldung und Zuschüsse gezahlt für Pfarrer, Hilfsgeistliche und sonstige im Kirchendienst Beschäftigte?

Antwort:

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Evangelischen Kirchenvertrags vom 15.09.1993 und Art. 18 Abs. 1 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998 zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerbesoldung und –versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Damit findet eine inhaltliche Mittelaufteilung nicht statt. Gemäß Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 5 des Evangelischen Kirchenvertrags vom 15.09.1993 und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 1 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998 beschließen die Kirchen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen bzw. Prüfstellen; eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Frage 11:

Für welche Personen in welchen Funktionen wurden in welchem Umfang in den Jahren 1994 bis 30.06.2019 Personaldotationen gezahlt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Frage 12:

Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. welcher Vertragsbasis erfolgen die staatlichen Zahlungen an die katholische Kirche?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die staatlichen Zahlungen an die Katholische Kirche ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 und das Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Sachsen-Anhalt vom 31.03.1998 (GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.)

Frage 13:

Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. welcher Vertragsbasis erfolgen die staatlichen Zahlungen an die evangelische Kirche?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die staatlichen Zahlungen an die Evangelische Kirche bildet der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15.09.1993 und das Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 03.02.1994 (GVBl. LSA Nr. 7/1994, S.172 ff.)

Frage 14:

Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. welcher Vertragsbasis erfolgen die staatlichen Zahlungen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die staatlichen Zahlungen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden K. d. ö. R. bildet der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20.03.2006, der den Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23.03.1994 ablöste sowie das Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20.03.2006, welches das Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 05.07.1994 ablöste (GVBl. LSA Nr. 26/2006, S. 468 ff und GVBl. LSA Nr. 41/1994, S 794 ff.).

Frage 15:

Ist der Landesregierung die Regelung in Artikel 18 des Reichskonkordats von 1933 bekannt, dass (falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten), vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein „freundschaft-

liches Einvernehmen“ hergestellt wird? Aufgrund des Paritätsprinzips gilt dies auch für die Beziehungen zur Evangelischen Kirche.

Antwort:

Ja. Art. 18 Satz 1 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 lautet in der deutschen Fassung wörtlich: „Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.“

Frage 16:

Hält die Landesregierung dieses zwischen der NS-Regierung Adolf Hitlers und dem Vatikan abgeschlossene Reichskonkordat für rechtsgültig, obwohl es auf Grundlage des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes abgeschlossen wurde und damit nicht in einem Verfahren zustande kam, das die Weimarer Reichsverfassung vorsah? „Dieses Konkordat, wurde ja nicht ohne Grund auch „Hitler-Konkordat“ genannt - weil dieser den Verhandlungsführer Franz von Papen angewiesen hatte, den kirchlichen Forderungen weitestgehend entgegenzukommen, damit man das Konkordat baldmöglichst abschließen könne“ (Carsten Frerk).

Antwort:

Ja. Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 wird grundsätzlich als rechtsgültig angesehen. Dieses entspricht der allgemein herrschenden wissenschaftlichen Meinung (vgl. statt vieler Axel v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, § 11: Rechtsquellen und Grundlagen) sowie dem Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 6, 309 ff). Dieses ist auch in der Präambel des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (GVBl. LSA Nr. 13 1998, S. 160 ff.) geregelt. Die Frage der Gültigkeit des Reichskonkordats auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt zwischen 1945 und dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 kann dahingestellt bleiben, da durch Art. 11 des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 die Rechtsgültigkeit auch im Land Sachsen-Anhalt festgehalten ist.